



Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Kapitel 1 – Auszug aus den Statuten

| | |
|------------|---|
| 5 | Artikel 5 Mitgliederversammlung |
| 5.1 | <u>Funktion der Mitgliederversammlung</u> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Maßnahmen, die der Förderung des Vereins dienen, wenn nicht andere Organe für diese Aufgaben laut dieser Statuten zuständig sind. Sie überprüft die Maßnahmen und Entscheidungen anderer Organe im Hinblick auf deren Verträglichkeit mit der Präambel dieser Statuten und den Zielen und Zwecken des Vereins. |
| 5.2 | <u>Zuständigkeit für Wahlen und Sachgeschäfte</u> Sie wählt a) die Mitglieder des Vorstandes, b) die Mitglieder der Schiedsstelle, c) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses d) die Mitglieder des paritätischen Ausbildungsgremiums. |
| 5.3 | <u>Sie beschließt insbesondere über folgende Sachgeschäfte:</u> a) die Änderung dieser Statuten, b) die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Sollten Bestimmungen der Statuten und der Geschäftsordnung miteinander unvereinbar sein, gelten jene der Statuten, c) die Aufnahme und den Ausschluss von juristischen Personen als Mitglieder, d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, e) die jährlichen Haushaltspläne und Jahresabschlüsse, f) die Entlastung des Vorstands für das jeweils abgeschlossene Jahr, g) die Festsetzung der Entschädigung für von der Mitgliederversammlung gewählte Personen, h) die Auflösung des Vereins. |

| | |
|-------------------|---|
| <p>5.4</p> | <p><u>Rechte der Mitglieder</u></p> <p>Die Stimmen der Mitgliederorganisationen sind gewichtet: Pro angebrochenes Hundert ihrer eigenen Mitglieder haben sie eine Stimme.</p> <p>Pro Stimme muss jedes Mitglied eine Person an die Versammlung delegieren. Die gewichtete Stimme verfällt, wenn weniger Personen für ein Mitglied teilnehmen als diesem Stimmen zustehen.</p> <p>Einzelmitglieder sind gemäß Art. 3.1 nicht stimmberechtigt und damit keine Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinn.</p> <p>Antragsrecht an die Mitgliederversammlung haben Organe und die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.</p> <p>Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht auf Einladung zur und Anwesenheit an der Mitgliederversammlung; das Recht, Geschäfte auf die Tagesordnung zu setzen; das Recht auf Äusserung und das Recht auf Auskunft.</p> <p>Vereinsorgane haben an der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.</p> |
| <p>5.5</p> | <p><u>Einberufung</u></p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.</p> <p>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens zwölf Wochen nach dem Zeitpunkt stattzufinden, an welchem sie von mindestens einem Fünftel der Stimmen der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt worden ist oder von einer Mitgliederversammlung angesetzt worden ist.</p> <p>Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt mindestens acht Wochen.</p> <p>Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz oder in einem Onlineverfahren oder in Hybrid.</p> <p>Für Mitgliederversammlungen mit online-Teilnahme wird ein nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Videokonferenz-Raum eingerichtet. Die erforderlichen Zugangsdaten werden jedem Mitglied mindestens drei Tage vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.</p> |
| <p>5.6</p> | <p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.</p> |
| <p>5.7</p> | <p>a) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel mehrsprachig durchgeführt.</p> <p>b) Alle Verhandlungen werden mit dem Ziel geführt, möglichst einen Konsens bzw. einen Konsent zu erreichen.</p> |

| | |
|-------------------|---|
| | <p><u>Beschlüsse</u></p> <p>a) Beschlüsse kommen grundsätzlich mit der relativen Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen, gültigen Ja- bzw. Nein-Stimmen zustande. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Eine Stimme wird ungültig, wenn dem Antrag etwas hinzugefügt oder gestrichen wird, oder wenn das Votum unklar ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt, die Abstimmung wird nicht wiederholt.</p> <p>b) Beschlüsse über die Änderung der Statuten, über die Einführung oder Änderung einer Geschäftsordnung sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.</p> <p>c) Beschlüsse werden in der Regel offen gefasst.</p> <p>d) Beschlüsse werden von der Versammlungsleitung unmittelbar nach der Beschlussfassung bekannt gegeben und von dem/der Protokollführer:in protokolliert.</p> <p>Sind bei der Abstimmung prozedurale Fehler unterlaufen, kann unmittelbar an die fehlerhafte Abstimmung eine zweite Abstimmung durchgeführt werden, solange dieselben Stimmen wie bei der ersten Abstimmung vertreten sind. Ist das nicht möglich, spricht die Versammlungsleitung die Ungültigkeit des Beschlusses aus. Es ist dann Sache der Versammlung, ob und wann sie ein Rückkommen auf die Abstimmung beschliesst.</p> |
| <p>5.8</p> | <p><u>Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung</u></p> <p>An der Mitgliederversammlung nehmen teil:</p> <p>a) <u>Delegierte:</u> Die Mitglieder des Ruth Cohn Institute for TCI-international benennen Delegierte. Sie werden im Voraus vom zuständigen Organ des Mitglieds mit der Vertretung schriftlich beauftragt und weisen dies gegebenenfalls nach. Ein Mitglied kann mehr Delegierte als es Stimmen hat in die Versammlung entsenden.</p> <p>b) <u>Der Vorstand:</u> Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.</p> <p>c) <u>Gäste:</u> Mitglieder und der Vorstand können für einzelne Tagesordnungspunkte Gäste einladen.</p> <p>d) <u>Kandidat*innen:</u> Wer für ein Amt kandidiert, ist zum Tagesordnungspunkt „Wahlen“ eingeladen.</p> |

Kapitel 2 – Weitere Bestimmungen (Geschäftsordnung)

| | |
|------------|--|
| 1. | Aufgaben der Versammlungsleitung |
| 1.1 | <p>Die Versammlungsleitung hütet</p> <p>a) den demokratischen Prozess der Versammlung. Dies bedeutet, dass die Versammlungsleitung</p> <ul style="list-style-type: none">• die Einhaltung der Statuten und der Geschäftsordnung gewährleistet.• darauf achtet, dass Sitzungen nach maximal zwei Stunden für eine Pause unterbrochen werden.• Versammlungstage nach spätestens acht Stunden Sitzungszeit abbricht, da Ermüdung den demokratischen Prozess bröckeln lässt. <p>b) die Arbeitsfähigkeit der Versammlung,</p> <p>c) die Tagesordnung. Dies bedeutet, dass die Versammlungsleitung</p> <ul style="list-style-type: none">• die Tagesordnung von der MV genehmigen lässt.• dafür sorgt, dass alle Punkte behandelt oder vertagt werden. |
| 2. | Anträge |
| 2.1 | <p>Sachanträge</p> <p>Sachanträge zu Tagesordnungspunkten werden (auch während der Versammlung) schriftlich gestellt. Sie sind als Text zu formulieren (Stichwortlisten auf Flipcharts oder Folien sind keine Beschlussvorlage).</p> <p>Bei komplexen Anliegen enthält eine Beschlussvorlage eine Darstellung des Sachverhalts und eine Diskussion von Lösungsmöglichkeiten und konkrete Anträge.</p> <p>Es wird daher den Antragssteller:innen empfohlen, ihre Anträge auch anderen Mitgliedern zur Stellungnahme zu geben und kritische Rückmeldungen zu integrieren.</p> <p>Anträge, die aus Sicht der Versammlung nicht abstimmungsreif sind, können bis zur nächsten Mitgliederversammlung gegebenenfalls unter Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Beschlussvorlage zurückgestellt werden.</p> |
| 2.2 | <p>Ordnungsanträge</p> <p>Ordnungsanträge (= Anträge zur Tagungsordnung) betreffen die Verhandlung zu oder die Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt (=Traktandum).</p> <p>Wer einen Ordnungsantrag stellt, überspringt die Redner:innenliste. Dies kann gewährleistet werden, wenn die Wortmeldung besonders signalisiert wird, etwa durchs Heben beider Hände.</p> <p>Ordnungsanträge betreffen z.B. den Wunsch nach Pausen, Verhandlungsunterbrechung, Absetzen von der Tagesordnung (=Nichteintreten),</p> |

| | |
|------------|---|
| | <p>Vertagung, Schliessung der Redner:innenliste, Ende oder Verlängerung der Debatte, das Abstimmungs- oder Wahlprozedere.</p> <p>Ordnungsanträge können mündlich gestellt und von dem/der Antragssteller:in kurz begründet werden. Wenn verlangt, findet über den Antrag eine Debatte zur Tagesordnung statt. Über Ordnungsanträge wird nach dieser Debatte sofort offen mit relativer Mehrheit abgestimmt (Mehrheitsbestimmung nach Statuten 5.7).</p> |
| 3. | Aussprache |
| 3.1 | Beschlüsse setzen in der Regel eine Aussprache voraus. In der Aussprache ist u. a. ausreichend Zeit für die Besprechung des Sachverhalts, für die Analyse der Zuständigkeiten, für die Interdependenzen (z.B. rechtliche oder finanzielle Situation), für die Beratschlagung von Lösungswegen und die Formulierung und schriftliche Fassung von Beschlussvorlagen oder Änderungsanträgen vorzusehen. |
| 3.2 | Die Versammlungsleitung deklariert das Ende der Aussprache und den Beginn der Abstimmungsphase. Dieser Übergang kann auch per Ordnungsantrag (siehe 2.2) aus der Mitte der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen oder abgewehrt werden. |
| 3.3 | Sobald die Aussprache beendet ist, sind zum betreffenden Gegenstand keine Wortmeldungen, keine neuen Gegenanträge oder Abänderungsanträge mehr zulässig. |
| 4. | Beschluss |
| 4.1 | Vor jeder Abstimmung, muss die massgebliche Mehrheit festgestellt werden (je nach Antrag sehen die Statuten eine relative oder absolute Mehrheit der Stimmen vor). |
| 4.2 | Die Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Punkteabfragen, Abstimmungen, Akklamation, Abstimmungen per Skalierungen usw. sind nicht zugelassen. Freilich können solche Techniken in der Aussprache verwendet werden. |
| 4.3 | In dringenden Fällen kann der Vorstand ausserhalb der Versammlung eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Dabei bedarf ein Beschluss der absoluten Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder. |

| | |
|------------|--|
| 5. | Antragshäufung |
| 5.1 | <p>Abstimmungsplan</p> <p>Die Versammlungsleitung schlägt bei Tagesordnungspunkten, zu welchen mehrere Anträge vorliegen, einen Abstimmungsplan vor, der festlegt, in welcher Reihenfolge die verschiedenen Anträge zur Abstimmung kommen. Die Versammlung entscheidet über diesen Plan.</p> |
| 5.2 | <p>Sich nicht berührende Anträge</p> <p>Sich nicht berührende Anträge zu einem Tagesordnungspunkt werden in der Regel in der Reihenfolge zur Abstimmung gebracht, in welcher sie gestellt worden sind.</p> |
| 5.3 | <p>Sich ausschliessende Anträge (Alternativanträge)</p> <p>a) Vorab findet eine Eventualabstimmung statt (Gesetzt, wir würden einen Beschluss fassen, wäre dann A oder B vorzuziehen?). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über diese Frage. Der mit relativer Mehrheit obsiegende Antrag wird in der Schlussabstimmung zum eigentlichen Beschluss gebracht.</p> <p>b) Sind mehr als zwei sich ausschliessende Alternativanträge gestellt, beginnt man mit den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz und stellt sie einander gegenüber und arbeitet sich Schritt für Schritt vor, bis nur noch zwei Anträge einander gegenüberstehen. Ab dann gilt das Prozedere unter 5.3a).</p> |
| 5.4 | <p>Weiter gehender und weniger weit gehender Antrag</p> <p>Über einen weitergehenden Antrag A wird zuerst abgestimmt. Falls A zugestimmt wird, entfällt die Abstimmung über einen weniger weit gehenden, aber sonst vollkommen im ersten Antrag enthaltenen Antrag B. Wird A abgelehnt, kommt B zur Abstimmung. Ist B nicht vollständig in A enthalten, kommt 5.3 zur Anwendung.</p> |
| 5.5 | <p>Änderungsanträge</p> <p>Änderungsanträge beziehen sich auf einen gestellten Antrag (=Hauptantrag). Sie schlagen eine Modifikation dieses Antrags vor. Der Änderungsantrag und der Hauptantrag schliessen sich aus, sie werden deshalb behandelt wie „sich ausschliessende Anträge“ 5.3.</p> <p>Ist die Person, die den Hauptantrag stellte, mit dem Änderungsantrag einverstanden, kommt nur der Änderungsantrag zur Abstimmung, sonst entscheidet die Versammlung.</p> <p>Wird der Hauptantrag zurückgezogen, entfällt auch der Änderungsantrag. Niemand kann sich gegen die Stellung eines Änderungsantrags wehren. Ein Antrag, der sich nicht auf den Hauptantrag bezieht, aber denselben Tagesordnungspunkt betrifft, wird nach 5.2 – 5.4 behandelt.</p> |

| | |
|------------|--|
| 6 | Wahlen |
| 6.1 | Vor einer Wahl wird von der MV ein:e Wahlleiter:in bestimmt. |
| 6.2 | Gewählte, deren Amtszeit abgelaufen ist und die nahtlos wieder kandidieren, können als Gruppe (in corpore) in ihrem Amt bestätigt werden, falls es keine weiteren Kandidaturen gibt. Dazu ist vorerst in einer Ordnungsabstimmung das Einverständnis der Versammlung zu diesem Prozedere zu klären. Die „in-corpore-Wahl“ kann mündlich oder mittels Wahlzettel erfolgen. |
| 6.3 | <p>Wird nicht in corpore gewählt, gilt untenstehendes Prozedere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Grundsätzlich kann die Wahl entweder in einem mündlichen Wahlakt oder mittels eines Wahlzettels, auf dem alle Kandidierenden aufgeführt sind, erfolgen. Sobald mehr als ein Sitz verteilt werden muss, ist per Wahlzettel zu verfahren. b) Für eine Wahl finden, wenn erforderlich, mehrere Wahlgänge statt. c) Bei jedem Wahlgang muss die erzielte Anzahl der Stimmen jedes Kandidaten/jeder Kandidatin und die nötige absolute Mehrheit ermittelt werden. d) Vor dem ersten und gegebenenfalls zweiten Wahlgang <ul style="list-style-type: none"> • erklären Kandidierende persönlich ihre Kandidatur oder werden von Dritten vorgeschlagen. • besteht Gelegenheit zur Aussprache. Nach Abschluss der Aussprache initiiert der/die Wahlleiter:in den jeweiligen Wahlgang. e) Ein Wahlzettel ist gültig, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht mehr Stimmen vergeben wurden als Sitze zur Verfügung stehen, 2. pro Kandidat:in maximal eine Stimme vergeben wurde, 3. keine Kommentare auf dem Zettel angebracht worden sind und 4. der Wille des Wählers/der Wählerin eindeutig erkennbar ist. f) In den ersten beiden Wahlgängen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. g) Ab dem dritten Wahlgang sind nur Kandidat:innen zugelassen, welche beim ersten oder zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben. Ab diesem Wahlgang scheidet jeweils die Person mit der geringsten Stimmenzahl als Kandidat:in für die folgenden Wahlgänge aus. h) Das Wahlprozedere ist abgeschlossen, wenn die Annahme der Wahl erklärt worden ist. <p>Werden mehr Kandidierende gewählt und nehmen die Wahl an, als die Statuten Sitze vorsehen, scheidet die Gewählten mit den geringsten Stimmenzahlen als überzählig aus.</p> |
| 6.4 | Wahlen erfolgen auf Verlangen eines Mitglieds geheim. |